

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Steiermärkische Ambulanzgebührenverordnung 2023 geändert wird

Auf Grund des § 79 in Verbindung mit § 75 Abs.1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 123/2024, wird verordnet:

Die Steiermärkische Ambulanzgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 48/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 112/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Anlagen 1 bis 4 mit **1. Juli 2025** in Kraft. Sie sind in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung LGBl. Nr. [...] auf Ambulanzleistungen, die bis zum 30. Juni 2025 erbracht wurden, weiterhin anzuwenden.“

2. Die Anlagen 1 bis 4 werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung